

Spezielle Bauvorschriften

zum speziellen Teilbebauungsplan "Grundstrasse - Solothurnerstrasse - St. Martin"

Gestützt auf Art. 19 des Baureglementes erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten für die Grundstücke GB Olten Nrn. 329, 1936, 331, 332 und 1285 die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Diese Vorschriften gelten für das im speziellen Teilbebauungsplan "Grundstrasse - Solothurnerstrasse - St. Martin" rot umrandete Gebiet.

2. Das ganze vom Plan erfasste Gebiet gilt als Wohnzone; gewerbliche Bauten sind auf den Grundstücken GB Olten Nrn. 329, 331 und 1285 nicht zulässig.

Bei einem Abbruch des Gebäudes Solothurnerstrasse 26 (Pfarrhof) kann im Rahmen eines weiteren Teilbebauungsplanes auf der Restparzelle von GB Olten Nr. 332 noch eine Bruttogeschossfläche von 1700 m² realisiert werden.

3. Alle Gebäude bedürfen hinsichtlich der Farbgebung der Zustimmung der Baukommission.

4. Die im Plan für die Ueberbauung festgehaltenen Grundrisse sind verbindlich und die Geschosshöhen und Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden. Technisch notwendige Aufbauten, wie Kamine, Lüftungsschächte, Liftaufbauten usw. sind über die im Plan festgelegten Gebäudehöhen hinaus zulässig, müssen sich aber auf die technisch absolut notwendigen Ausmasse beschränken.

Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlage nur solange zulässig, als nicht durch eine städtische Gemeinschaftsantennenanlage ein Anschluss ermöglicht wird.

5. Die Kehrrichtbeseitigung hat für die Ueberbauung zentral durch Container zu erfolgen.

6. Die Erschliessung für den gesamten motorisierten Verkehr hat über die Grundstrasse zu erfolgen und die vorgesehene Zahl und Anordnung der Autoabstellflächen sind verbindlich.

Eine später mögliche Erstellung einer Fussgängerpassage zwischen der Martinskirche und der Ueberbauung darf durch keine baulichen Vorkehren verhindert werden.

7. Der spezielle Teilbebauungsplan und die vorstehenden speziellen Bauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

8. Der Gemeinderat kann geringfügige Abweichungen vom Plan und diesen Vorschriften bewilligen, wenn die Gesamtüberbauung nicht beeinträchtigt und die gegebene Ausnützung eingehalten wird.

9. Als ergänzendes Recht gelten die Vorschriften des Baureglementes.

10. Alle dem Plan und den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gemeindevorschriften gelten als aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE OLTEN

SPEZIELLER TEILBEBAUUNGSPLAN

ST. MARTIN GRUNDSTRASSE - SOLOTHURNERSTRASSE

M. 1:200

PLAN 1 : SONDERBAUVORSCHRIFTEN

MST. 1:200

GEMEINDERAT : 17. DEZ. 1970

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

VOM : 9. NOV. 1970 BIS : 1970

GEMEINDEVERSAMMLUNG :

FÜR DIE RICHTIGKEIT :

OLTEN, DEN 31. DEZ. 1970



DER STADTAMMANN

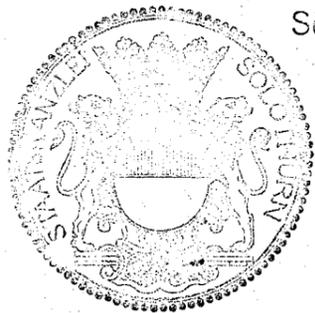
DER STADTSCHREIBER

R. F. G.

DER REGIERUNGSRAT : Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 689 genehmigt.
Solothurn, den 12. 2. 1971
Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:

Hans Affolter



DIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN PLÄNE BILDEN
EINEN INTEGRIERENDEN BESTANDTEIL DES SPEZIELLEN
TEILBEBAUUNGSPLANES.

PLAN 1 :	SONDERBAUVORSCHRIFTEN
PLAN 2 :	ERDGESCHOSS
PLAN 3 :	UNTERGESCHOSS
PLAN 4 :	OBERGECHOSS, AUFSICHT
PLAN 5 :	SCHNITTE, ANSICHTEN